

nen die „Germanenrechte, Texte und Übersetzungen“ als „Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte“, herausgegeben vom Reichsjustizkommissar, späteren Reichsminister Hans Frank. Von Eckhardt selber stammten Band 1: „Die Gesetze des Merowingerreiches 481—714“, 1935, und Band 2: „Die Gesetze des Karolingerreiches 714—911“, schon 1934, dreigeteilt in Salische und Ribuarische Franken, in Alemannen und Bayern, in Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen. Das ganze war ein Wurf. Die Schulausgaben-Reihe der Monumenta enthielt weder die Lex Salica, noch das alemannische, das bayerische oder das friesische Recht, das meiste war zudem vergriffen. Jetzt bekam man endlich die sämtlichen merowingisch-karolingischen Volksrechte in erschwinglichen Abdrucken, ohne Apparat, aber mit Registern in die Hand. Natürlich folgten die lateinischen Texte in der Hauptsache den vorhandenen Drucken. Aber Eckhardt mußte nicht Eckhardt gewesen sein, wenn er alles unbesehen übernommen hätte. Über seine ändernde und bessernde Hand legte er in einem Begleitaußsatz⁹⁾ Rechenschaft ab. Vor allem aber brach sich mit der neuen Reihe der Gedanke der Übersetzung neben den lateinischen Urtexten endgültig Bahn, die bis dahin eher ein argwöhnisch betrachtetes Schattendasein in der Wissenschaft gespielt hatte. Lediglich die Jubiläumsübersetzung der Lex Baiuvariorum von Konrad Beyerle hatte bis dahin eine Ausnahme gemacht¹⁰⁾. Die Eckhardt'sche Übertragung hielt sich möglichst eng an die lateinischen Vorlagen, entwickelte sich aber in der Folgezeit noch mehr in Richtung der Doppelaufgabe, Spiegelbild und gleichzeitig Erklärung der schwierigen Vorlagen zu werden. Über diese eigenen Beiträge hinaus war Eckhardt zugleich neben Karl Rauch der nicht genannte Inspirator der ganzen Reihe, die es auf 12 Bände brachte¹¹⁾. Während er hier ziemlich unbeschränkt schaltete, ordnete er sich mit seiner Sachsenspiegelausgabe wieder in die Monumenta-Ausgaben ein. Ernst Heymann, damals Leiter der Leges-Abteilung der Monumenta, hatte ihm nach dem Tod von Karl Zeumer im Jahre 1929 die Vollendung der Neubearbeitung des Sachsenspiegels übertragen. Die damals führende

⁹⁾ ZRG Germ. 55 (1935) S. 232.

¹⁰⁾ Aus Anlaß der Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Münchner Universität von Landshut nach München wurde 1926 die Ingolstädter Handschrift der Lex in einer Lichtdruckwiedergabe mit begleitender Übersetzung vorgelegt.

¹¹⁾ Zu den beiden Eckhardt-Bänden gesellten sich norwegische, schwedische, dänische Rechte, die Graugans, burgundische, westgotische und altspanisch-gotische Gesetze, teils zweisprachig, teils nur Übersetzungen, 1934—1939; Band 3 mit den Gesetzen der Langobarden von Franz Beyerle erschien erst 1947, formal außerhalb der Reihe.